



11. Februar 2016

**Stellungnahme
zum Antrag der CDU-Fraktion**

NRW muss hessische Bundesratsinitiative zur Schaffung eines neuen Straftatbestandes für tätliche Angriffe auf Polizeibeamte und andere Einsatzkräfte unterstützen!

LT-Drs. 16/8979



Die Gewerkschaft der Polizei NRW (GdP) bedankt sich zunächst für die Gelegenheit, zum Antrag der CDU Stellung nehmen zu dürfen.

Die GdP teilt die im Antrag der CDU enthaltene Einschätzung, dass Gewalt und Respektlosigkeit gegenüber Polizeibeamten, Feuerwehrleuten und Rettungskräften mittlerweile ein unerträgliches Ausmaß erreicht haben. Die im Antrag angesprochenen kleineren Änderungen und Ergänzungen des Strafrechts haben in der Tat kaum Wirkung gezeigt. Von daher unterstützt die GdP grundsätzlich den Antrag der CDU-Landtagsfraktion.

Ein deutliches Bild ergibt sich schon aus der reinen Statistik. Im Jahr 2014 stieg die Zahl der Gewaltdelikte gegen Polizeivollzugsbeamte (PVB) allein in NRW auf 7.902 an. 13.452 PVB wurden Opfer von Gewalt. Gegenüber 2013 sind die Taten nochmals um 11,53% (Gewalt) und 14,05% (Opfer) angestiegen. Der Anstieg ist in den vergangenen Jahren nahezu kontinuierlich. Die Zahl der Angriffe auf Feuerwehrleute stieg in 2014 auf 151, die auf Rettungskräfte auf 116 an.

In der Polizei NRW wurde eine Studie zur Gewalterfahrung, die sogenannte „NRW-Studie Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamte“ durchgeführt, die die statistischen Daten untermauert. An der Studie haben sich 18.356 Polizeivollzugsbeamte beteiligt, also 47% aller PVB in NRW. Die Studie ist repräsentativ über alle Organisationsbereiche.

Wichtigste Ergebnisse der Studie:

- 54,3% der PVB mit Bürgerkontakten haben im Jahr 2011 mindestens einen tätlichen Angriff erlebt (= 7.953 der Studienteilnehmer);
- 79,5% der PVB mit Bürgerkontakten haben im gleichen Zeitraum einen nicht-tätlichen Angriff erlebt (= 11.644 PVB);
- jeder PVB mit Bürgerkontakt hat im Jahr im Durchschnitt mehr als zwei Angriffe erlebt;
- nur 57% der PVB, die einen tätlichen Angriff erlebt haben, stellten anschließend auch einen Strafantrag.

Von denen, die keinen Strafantrag gestellt haben, geht mehr als jeder zweite (51,5%) bereits im Vorfeld davon aus, dass ein Strafverfahren sowieso eingestellt wird – das gilt auch für schwere Straftaten (schwere oder gefährliche Körperverletzung). Besonders der letzte Punkt hat uns in der Einschätzung bestärkt, dass die strafrechtliche Ahndung von Gewaltdelikten dringend verbessert werden muss. Insgesamt zeigt die Auswertung der Studie, dass PVB permanent Opfer von Respektlosigkeit, die sich überwiegend in nicht tätlichen Angriffen (beleidigen, bespucken) äußert, oder tätlichen Angriffen werden.

Seit längerer Zeit fordert die GdP eine Ausweitung des strafrechtlichen Schutzes. Insoweit hat die GdP bereits 2010 einen eigenständigen Straftatbestand im Strafgesetzbuch gefordert. Unter anderem deshalb, da der bisherige Schutz des § 113 StGB von der Gewaltentwicklung in



der Realität überholt wurde.

Der § 113 StGB setzt voraus, dass sich der Beamte bei einem Angriff in einer Vollstreckungshandlung befindet. Wer sich z.B. die im CDU-Antrag angesprochenen Ausschreitungen anlässlich der Eröffnung des Neubaus der Europäischen Zentralbank vor Augen ruft wird sich erinnern, dass brennende Fackeln auf Polizeifahrzeuge geworfen wurden, aus denen sich die Insassen erst in letzter Sekunde befreien konnten. Im Alltag führt allein der Anblick einer Polizeiuniform häufig zu schwersten Angriffen. Hier werden Polizeibeamte ausschließlich als Repräsentanten des Staates angegriffen, völlig unabhängig von Vollstreckungshandlungen. Das heißt, setzt man als Schutzzweck des § 113 StGB vornehmlich die Durchsetzbarkeit des staatlichen Gewaltmonopols voraus und nimmt man als zu schützendes Rechtsgut die ungestörte Durchsetzung staatlicher Vollstreckungsakte an und nicht in erster Linie Leib und Leben von Polizistinnen oder Amtsträgern, der Tatbestand geht am erforderlichen Schutz vorbei. Damit wird deutlich, dass in den Fällen, in denen gar keine Vollstreckungshandlung vorliegt, z.B. im ganz normalen Streifendienst, der Schutz des § 113 StGB gar nicht greift. Von daher ist der Ansatz, einen eigenen Straftatbestand zu schaffen, absolut folgerichtig. Ob man nun einen neuen § 115 StGB fordert, wie die GdP oder einen § 112, wie in der Gesetzesinitiative des Landes Hessen, ist dabei zweitrangig. Wichtig ist, dass ein Tatbestand geschaffen wird, der den Schutz unabhängig von einer Vollstreckungshandlung festschreibt.

Mit einem solchen Tatbestand im Strafgesetzbuch würde aus Sicht der GdP auch ein deutliches Signal durch den Staat gesetzt, dass diejenigen, die das staatliche Gewaltmonopol durchsetzen müssen und diejenigen, die bei Unglücken und Unfällen helfen wollen, unter einem besonderen Schutz stehen. Man mag dies, wie z.B. in der Sachverständigenanhörung hier in diesem Hause zu einem Antrag der CDU-Fraktion in der 15. Wahlperiode mit ähnlicher Zielsetzung (Drs. 15/211) geschehen, „symbolhafte Rechtspolitik“ nennen. Aber genau eines solchen Signals bedarf es aus unserer Sicht. Der Staat muss ein klares Signal setzen, dass diejenigen, die ihn vertreten, auch eines besonderen Schutzes bedürfen. Und letztlich gibt es auch andere Gesetzesinitiativen die erfolgten, um „ein Zeichen zu setzen“ und einen „noch effektiveren Opferschutz“ zu bewirken. Als Beispiel sei hier die Einführung des „Stalkingparagrafen“ (§ 238 StGB) genannt. Seinerzeit haben das BMJ (BT Drs. 15/5410) und die Bundesregierung in der Begründung des Gesetzentwurfs (BT Drs. 16/575 Seite 1) genau diese Gründe für das Gesetzgebungsverfahren geäußert. Daran erkennt man, dass Rechtssetzung, um ein Zeichen zu setzen, dem deutschen Strafrecht nicht fremd ist.

Mittels der generalpräventiven Wirkung des Strafrechts und einer entsprechenden Abschreckung könnte den Polizistinnen und Polizisten und den Rettungskräften zu mehr Respekt und damit zu mehr Schutz verholfen werden.

Natürlich ist uns bewusst, dass auch weitere Beschäftigte des öffentlichen Dienstes eines solchen Schutzes bedürfen, beispielhaft seien hier nur die Beschäftigten der Ordnungsbehörden und die Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit zu nennen. Hier müsste überprüft werden, ob hier vergleichbare Angriffe vorliegen. Wenn ja, dann sollte eine Aufnahme dieser Gruppen in den Schutzbereich eines neuen § 112 StGB erfolgen.

Unverzichtbar ist aus unserer Sicht gerade auch eine Mindeststrafe und der Ausschluss der



Geldstrafe als Sanktionsmittel. Die Erfahrungen, die unsere Kolleginnen und Kollegen häufig vor Gericht machen müssen ist die, dass in den Fällen von Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten die Polizisteneigenschaft des Opfers eher „strafdämpfend“ als strafschärfend wirkt. Von daher machte es aus unserer Sicht auch nur wenig Sinn, lediglich den Strafraumen des § 113 zu erhöhen (wie zuletzt durch das 44. StÄG vom 01.11.2011 geschehen). Eine Mindeststrafe ist dringend erforderlich, um das Signal für einen verbesserten Schutz des betroffenen Personenkreises nicht verpuffen zu lassen.

Gerade die Mindeststrafe würde dazu führen, dass entsprechende Angriffe nicht mehr als Bagatelldelikte gesehen würden. Offensichtlich wird auch der geänderte Strafraumen des § 113 StGB – Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren - selten durch die Gerichte ausgeschöpft. Es drängt sich aus Sicht der betroffenen Polizeibeamten der Eindruck auf, dass Staatsanwälte und Richter die Auffassung vertreten, bei Widerstandshandlungen handele es sich um Bagatelldelikte. Möglicherweise halten einige Gerichte die Verletzung von Polizeibeamten im Dienst für ein Berufsrisiko, welches eine Ausschöpfung der gegebenen strafrechtlichen Möglichkeiten nicht erforderlich macht.

Für die Beobachtung, dass Angriffe gegen Polizeivollzugsbeamte häufig als Bagatellen gesehen werden, spricht eine Aussage aus einem Forschungsbericht des Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsens (KFN) aus dem Jahr 2010, aus der hervorgeht, dass nahezu jedes dritte Strafverfahren wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte gegen die Täter eingestellt wurde. Selbst bei Übergriffen, bei denen es zu sieben Tagen und mehr Dienstunfähigkeit der bei der Widerstandshandlung verletzten Polizeibeamten gekommen war, wurden 27% der Verfahren eingestellt.

Für die Täter wird durch diese Rechtsprechung ein Signal gesetzt, dass es angemessen oder zumindest gesellschaftlich nicht geächtet ist, sich gegen polizeiliche Maßnahmen zur Wehr zu setzen. Genau durch diese Rechtsprechung wird das begangene Delikt bagatellisiert und die Bereitschaft zur erneuten Tatbestandsverwirklichung gefördert. Aus Sicht der GdP besteht im Bereich der Justiz insoweit ein Vollzugsdefizit. Aus diesem Grunde halten wir es für notwendig eine Mindeststrafe einzuführen. Ob diese, wie im hessischen Gesetzentwurf, sechs Monate betragen muss, möchten wir dahingestellt lassen. Der alternative Gesetzentwurf der GdP aus dem Jahr 2010 für einen neuen § 115 StGB sieht lediglich drei Monate als Mindeststrafe vor.

Die mangelnde Wertschätzung der Justiz lässt sich übrigens durch ein weiteres Indiz belegen. So betragen die Regelsätze für Sicherheitsleistungen, die zu erbringen sind, wenn ein potentieller Straftäter keinen festen Wohnsitz im Inland besitzt, gegen ihn aber trotzdem kein Haftbefehl erlassen werden soll, bei Widerstandshandlungen gegen Vollstreckungsbeamte lediglich 250,- Euro. Im Vergleich dazu beträgt der Regelsatz bei Diebstahl 400,- Euro und selbst beim Kennzeichenmissbrauch immerhin noch 300,- Euro. Auf diese Regelsätze haben sich aktuell die Generalstaatsanwälte geeinigt. Dies zeigt aus unserer Sicht ganz deutlich eine mangelnde Wertschätzung vor allem von Polizisten und Rettungskräften.

Natürlich ist sich die GdP auch bewusst, dass ein neuer Tatbestand und selbst ein verändertes Verhalten der Justiz keine Allheilmittel wären, um Polizei und Rettungskräfte zukünftig besser vor Gewalt zu schützen. Nicht zuletzt nach Auswertung der o.g. „Gewaltstudie“ wurden für



den Bereich der Polizei z.B. Maßnahmen vorgeschlagen, mittels derer die Prävention von aber auch der Umgang mit gewalttätigen Attacken verbessert werden sollen.

Die GdP hat zur Prävention vor gewalttätigen Angriffen weitere Vorschläge unterbreitet. So haben wir bereits vor einiger Zeit ein Pilotprojekt zur Überprüfung der Wirksamkeit des Einsatzes von Bodycams gefordert. Mittlerweile laufen in mehreren Bundesländern solche Versuche bzw. sind solche Versuche in Vorbereitung. Hier sollte NRW nicht zurückstehen. Wir versprechen uns vom Einsatz der Bodycam neben der rein präventiven Wirkung auch die Möglichkeit, Angriffe gegen Polizeibeamte und -beamtinnen besser nachweisen zu können. Letztendlich würde dies auch wieder präventiv wirken, weil Verurteilungen wegen tätlicher Angriffe wahrscheinlicher würden.